



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 44 – Nr. 12 – 19.06.2018  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen vom 10. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2008, S. 53)	475
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	476
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen – Economics and Business Administration, – International Economics und – International Business Administration mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	480
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education	484
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	488
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor	492
Satzung der Universität Tübingen und der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pflege mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	496
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	500
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	504
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Beifachumfang	508
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang	511
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Sport im Hauptfachumfang	515

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS**

---

Einrichtung einer Abteilung für Koreanistik (Center for Korean Studies) am Asien-Orient-Institut (AOI)	520
Einrichtung eines Methodenzentrums als Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät	521

---

## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN**

---

Änderung der Organisationsgliederung des UKT	522
1. Einrichtung eines „Instituts für Translationale Bioinformatik“ im Department für IT und Angewandte Medizininformatik	
2. Einrichtung eines „Instituts für Gesundheitswissenschaften“	

---

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Sport im Hauptfachumfang**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Erweiterungsfach Sport im Hauptfachumfang die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis über den Abschluss eines lehramtsbezogenen B.Ed.-Abschlusses oder über den Abschluss eines vergleichbaren Studienganges in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Welcher Studiengang als vergleichbar gilt, bestimmt die Auswahlkommission.
- b) eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Sportwissenschaft oder in einem Masterstudiengang eines Nachbarfaches den Prüfungsanspruch verloren hat.
- c) Nachweise über ggf. vorhandene, den Studiengang tangierende Berufsausbildungen oder -erfahrungen sowie sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Institut für Sportwissenschaft bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.Ed.-Prüfung in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) bestanden hat.

(2) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- A. Note des B.Ed.- Abschlusses;
- B. Ferner kommen als Kriterien in Betracht, soweit dadurch besonderer Aufschluss über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, gegeben wird,
  - a) Nachweise über studienangstangierende Berufsausbildungen oder praktische Berufsfelderfahrungen, bspw. Ausbildungen oder Praktika, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen.
  - b) Nachweise zu sonstigen studienangstangierenden Tätigkeiten oder Leistungen
  - c) Nachweis des bestandenen Aufnahmeprüfungsverfahrens (laut Satzung der Universität Tübingen).

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender akademischer, beruflicher und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der Note des B.Ed.-Abschlusses

- a) Die Abschlussnote des B. Ed. wird für das Auswahlverfahren auf ein 15-Punkte-System arithmetisch umgerechnet, bei dem die 15 Punkte einer 1,0 und 6 Punkte einer 4,0 entsprechen.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

### 2. Bewertung der Berufsausbildung bzw. praktischen Berufsfelderfahrungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die nachstehend unter aa) und bb) erfassten Aspekte studienangstangierender abgeschlossener, mindestens zweijähriger Berufsausbildungen und praktischer Berufsfelderfahrungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei wird berücksichtigt:
  - aa) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Qualifikationen im Bereich der Demonstration und Vermittlung sportpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (bspw. aus einer Sport- und Gymnastiklehrerinnenausbildung bzw. Sport- und Gymnastiklehrerausbildung).
  - bb) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Basiskennnisse und Reflexionsgrundlagen für den Bereich des Sports (bspw. medizinische Kenntnisse aus einer Physiotherapeutinnenausbildung bzw. Physiotherapeutenausbildung).

- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

### 3. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
- aa) Teilnahme am *Leistungskurs/Neigungsfach* Sport mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten,
- bb) sonstige studienangangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.
- b) Als sonstige studienangangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen gelten:
- aa) Anerkannte Sportverbandslizenzen bzw. Zertifikate (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Schiedsrichterlizenzen, Instructorscheine).
- bb) Vordere Platzierungen bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten) oder eine Mitgliedschaft im Landes- oder Bundeskader (Mannschaftssportarten).
- cc) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden (z. B. Jugendleiter/Jugendleiterin).
- c) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Note des B.Ed. - Abschlusses), die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (studienangangstangierende Berufsausbildungen bzw. praktische Berufsfelderfahrungen) sowie die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 6 : 1 : 2 gewichtet und anschließend addiert (max. 135 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## **§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.06.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor